

CONSULTATIO

News

2/2006 CONSULTATIO NEWS 



UNTERNEHMER

Das neue Unternehmensgesetzbuch ersetzt das bisherige HGB

Heute Kaufmann, morgen Unternehmer!

- ▶ **KMU-Paket: Bescheidene Entlastung für Kleinunternehmer**
- ▶ **Grundstücke: Droht höhere Schenkungssteuer?**
- ▶ **E-Banking: Achtung, Säumniszuschlag!**
- ▶ **Von „echten“ und „falschen“ Ferialpraktikanten**

KAUFMANN



Dr. Robert SCHLOSS

EDITORIAL

Sommer 2006

Ronaldinho und das KMU-Paket

Das Ende der Legislaturperiode naht. Dies zeigt sich auch an der sichtlich erhöhten Geschäftigkeit im Parlament: Die Bundesregierung hat noch rechtzeitig vor den Wahlen eine Reihe von Gesetzen beschließen lassen, die der Öffentlichkeit als bedeutend verkauft werden.

delsrechtes zusammenfassen. Sind Sie ein e.U. (eingetragener Unternehmer)? Müssen Sie Ihre OHG oder OEG in eine OG (Offene Gesellschaft) umbenennen? Lesen Sie in dem ausführlichen Beitrag von Mag. Hubert CELAR, ob auch Ihr Unternehmen von den Neuregelungen betroffen ist.

Dazu zählt auch das Klein- und Mittelunternehmer-Förderungsgesetz 2006, das als so genanntes „**KMU-Paket**“ angesichts des herbstlichen Urnengangs offenbar die große Zahl an **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** milde stimmen soll. Sie sind bei der Steuerreform **bisher leer ausgegangen**, während die „Großen“ etwa durch die Gruppenbesteuerung und die Senkung der KÖSt schon deutlich profitiert haben. Ob das KMU-Gesetz allerdings mehr ist als der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein, sei dahingestellt. Weitere Maßnahmen scheinen jedenfalls dringend angebracht, soll den kleinen und mittleren Betrieben eine Entlastung geboten werden, die diesen Namen auch verdient. Schließlich liegt die Gesamtabgabenquote in Österreich nach wie vor deutlich über dem Durchschnitt der EU-25 und der Eurozone.

Mit **Anfang 2007** tritt das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft. **„Der Kaufmann ist tot - es lebe der Unternehmer!“** So könnte man die wesentlichsten Änderungen des Han-

Selten hat ein Artikel in den CONSULTATIO NEWS so viele Reaktionen hervorgerufen wie unser Beitrag zum Thema Betriebsprüfung in der Frühjahrsausgabe. Mehrere Fachzeitschriften haben „Im Visier der Finanz“ vollständig oder auszugsweise nachgedruckt. Viele KlientInnen haben Interesse an dem angekündigten **Betriebsprüfungs-Seminar** angemeldet, das nun endgültig am **21. September 2006** stattfinden wird. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an.

In den kommenden Wochen werden allerdings „KMU-Paket“ und UGB voraussichtlich in den Hintergrund treten - König Fußball wird die Luft- hoheit über Stamm- und Besprechungstische erobern. Lassen Sie sich auch ein wenig anstecken von der Faszination des Umganges von Ronaldinho mit dem runden Leder - man gönnt sich ja sonst nichts. Im Namen des gesamten CONSULTATIO-Teams wünsche ich den Fußball-Fans eine spannende WM 2006, den „Desperate Housewives“ ein lustiges Alternativprogramm und uns allen einen schönen, erholsamen Sommer. ☺

INHALT

EDITORIAL | S 2

Sommer 2006

Ronaldinho und das KMU-Paket

STEUERREFORM | S 3

Nationalrat beschließt KMU-Förderungsgesetz

Bescheidene Entlastung für Kleinunternehmer ab 2007

HANDELSRECHT | S 4-5

Das neue Unternehmensgesetzbuch ersetzt das bisherige HGB

Heute Kaufmann, morgen Unternehmer!

STEUER & RECHT | S 6

Übertragung von Grundstücken

Droht höhere Schenkungssteuer?

Grundsatz von „Treu und Glauben“

Wann gilt die Auskunft des Finanzamtes?

Das Risiko liegt beim Steuerpflichtigen

E-Banking: Achtung, Säumniszuschlag!

SOZIALVERSICHERUNG | S 7

Neue Regel, neue Fallen

Von „echten“ und „falschen“ Ferialpraktikanten

Wichtige Zuverdienstgrenzen für Schüler und Studenten

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS | S 8

CONSULTATIO TERMINE | S 8

CONSULTATIO INTERN | S 8

IMPRESSUM | S 8

STEUERREFORM

Nationalrat beschließt KMU-Förderungsgesetz

Bescheidene Entlastung für Kleinunternehmer ab 2007



Mag. Peter KOPP

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-252
E-Mail: peter.kopp@consultatio.at

Die steuerliche Begünstigung bestimmter Investitionen und eine verbesserte steuerliche Verwertung von Verlusten ab 2007 - das bringt ein neues Gesetz allen Einnahmen-Ausgaben-Rechnern. Hinzu kommt die Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze. Sie soll künftig bei EUR 30.000,- pro Jahr liegen.

Mit dem **Klein- und Mittelunternehmer-Förderungsgesetz 2006** will die Bundesregierung offensichtlich noch rechtzeitig vor der Nationalratswahl nachholen, was bisher versäumt wurde - nämlich die bei der Steuerreform leer ausgegangenen kleinen und mittleren Betriebe und Freiberufler entlasten. Das nunmehrige KMU-Förderungsgesetz **zielt ausschließlich auf die so genannten „Einnahmen-Ausgaben-Rechner“**, also auf jene Unternehmer, die mit einem Jahresumsatz unter EUR 400.000,- nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet sind oder als Freiberufler keine Bilanzen legen müssen.

Ein löbliches Vorhaben. Bei genauerem Hinsehen drängt sich allerdings die Frage auf, ob die Maßnahmen nicht bloß den sprichwörtlichen Tropfen auf den heißen Stein darstellen.

Der Freibetrag für investierte Gewinne

Das neue Gesetz sieht vor, dass natürliche Personen, die ihren betrieblichen Gewinn anhand einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, ab 2007 unter folgenden Bedingungen eine **Steuerfreistellung bis zu 10% des Gewinnes** erwirken können:

- Im Jahr der Inanspruchnahme des Freibetrages werden **ungebrauchte abnutzba-**

re körperliche Anlagegüter oder für die Wertpapierdeckung des Sozialkapitals erforderliche Wertpapiere **angeschafft** oder hergestellt.

- Die angeschafften Anlagegüter weisen eine betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** auf und werden in inländischen - bzw. im übrigen EU/EWR-Raum liegenden - Betriebsstätten verwendet.
- Die **Mindestbeholdedauer beträgt vier Jahre**, vergleichbar mit dem früheren Investitionsfreibetrag. Bei vorzeitigem Ausscheiden - durch Veräußerung bzw. Verbringung ins Drittland - sieht das Gesetz eine Nachversteuerung vor.

Beispiel: Ein Einnahmen-Ausgaben-Rechner erzielt 2007 einen Jahresgewinn in Höhe von EUR 50.000,-. Er schafft im Jahr 2007 Büromöbel um EUR 5.000,- (Idealbetrag im Beispiel) an. **Auf Antrag** des Unternehmers **reduziert sich** der steuerpflichtige **Jahresgewinn auf EUR 45.000,-**. Zusätzlich kann noch die „normale“ Abschreibung der Büromöbel gewinnmindernd berücksichtigt werden.

TIPP: Einnahmen-Ausgaben-Rechner **sollten anstehende Investitionen nach Möglichkeit auf 2007 verschieben.**

Der **Freibetrag** für investierte Gewinne **ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** der Anlagegüter bzw. der Wertpapiere **begrenzt**. **Maximal** stehen dem Steuerpflichtigen dabei **pro Kalenderjahr EUR 100.000,-** zu. Die „Gefahr“, dass ein Ein-

nahmen-Ausgaben-Rechner diese Obergrenze überschreitet, besteht aber wegen der 10%-Regelung nur dann, wenn sein Jahresgewinn 1 Mio EUR übersteigt. Bestehen Mitunternehmerschaften (z.B. OEG, KEG) wird der Frei- bzw. Höchstbetrag entsprechend der Gewinnbeteiligungsquote anteilig zugeordnet.

Was vom Freibetrag ausgeschlossen ist

Für bestimmte Investitionen kann der Freibetrag **nicht** geltend gemacht werden, z.B. **für Gebäude, PKW, geringwertige Wirtschaftsgüter, Luftfahrzeuge.**

Verlustvortrag günstiger geregelt

Für Steuerpflichtige, die ihre Gewinne durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, begrenzt die derzeit geltende Rechtslage die Vortragsfähigkeit von Verlusten auf jene der ersten drei Jahre ab Betriebseröffnung - also auf die so genannten „Anlaufverluste“. **Ab 2007** soll das anders werden: **Verluste sind dann insofern steuerlich abzugsfähig, als sie in den drei vorangegangenen Jahren entstanden sind.**

Die neue Kleinunternehmergrenze

Nach der derzeit bestehenden **Kleinunternehmergrenze** sind Umsätze bis EUR 22.000,- pro Jahr unecht umsatzsteuerbefreit. **Mit 2007** hebt der Gesetzgeber diese Schwelle **auf EUR 30.000,- pro Jahr** an. Auch weiterhin wird es allerdings möglich sein, auf diese Steuerbefreiung zu verzichten. €



HANDELSRECHT



Mag. Hubert CELAR

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-262
E-Mail: hubert.celar@consultatio.at

Das neue Unternehmensgesetzbuch ersetzt das bisherige HGB Heute Kaufmann, morgen Unternehmer! (TEIL 1)

Am 1. Jänner 2007 tritt das Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG) in Kraft. Damit wird das bisherige Handelsgesetzbuch (HGB) umfassend geändert und in Unternehmensgesetzbuch (UGB) umbenannt. Was Sie mit dem neuen UGB zu erwarten haben, erläutert Ihnen CONSULTATIO NEWS.

DIE HIGHLIGHTS

Aus dem Kaufmann wird der „**Unternehmer**“. Die **Verpflichtung zur Eintragung** im Firmenbuch als „e.U.“ (eingetragener Unternehmer) wird **geändert**. Die Firmenliberalisierung erlaubt in Zukunft auch **Fantasiefirmen**. Beim **Unternehmensübergang** kommt es zum automatischen **Vertragseintritt des Erwerbers**. Aus der **OEG** (Offene Erwerbengesellschaft) wird die **OG** (Offene Gesellschaft). Das sind die im vorliegenden 1. Teil vorgestellten Highlights des neuen UGB.

Vom Kaufmann zum Unternehmer

War das HGB bisher nur auf den **Kaufmann** anzuwenden, wird der wirtschaftlich überholte Kaufmannstatbestand mit dem UGB nun durch den Begriff des **Unternehmers** ersetzt. Das Unternehmensgesetzbuch erfasst grundsätzlich alle selbstständigen Unternehmer.

Wer gilt als Unternehmer?

Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt - darunter versteht man **jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein**. Für die Unternehmereigenschaft bedarf es keiner bestimmten Mindestgröße des Unternehmens, sie besteht auch unabhängig von einer Eintragung in das Firmenbuch. Das bedeu-

tet: Zu den Unternehmern zählen auch Angehörige **freier Berufe** sowie **Land- und Forstwirte**, auf sie sind jedoch nur das Personengesellschaftsrecht sowie Teile des neuen UGB (Sonderprivatrecht des Vierten Buches - siehe unten) anwendbar. **Bilanzierungspflicht** besteht für sie nur in bestimmten Rechtsformen, nämlich jener der Kapitalgesellschaft und jener der Personengesellschaft, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist („verdeckte Kapitalgesellschaft“). Auch die Bestimmungen des Ersten Buches (insbesondere hinsichtlich Firmenrecht, Prokura/Handlungsvollmacht und Unternehmensveräußerung) gelten für diese Unternehmer nicht. Ausnahme: Sie lassen sich - soweit dies berufsrechtlich zulässig ist - freiwillig ins Firmenbuch eintragen („Opting-In“).

Die Rechtsform macht den Unternehmer

Unabhängig vom tatsächlichen Betrieb eines Unternehmens sind folgende Gesellschaften **Unternehmer kraft Rechtsform**: AG, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE).

Keine Unternehmer kraft Rechtsform

sind hingegen die Offene Gesellschaft (OG; bisher OEG/OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG; bisher KEG/KG), Vereine sowie Privatstiftungen. Bei diesen Rechtsformen liegt nur im Falle eines tatsächlichen Unternehmensbetriebes ein Unternehmen vor, ansonsten gelten sie - auch bei Eintragung im Firmenbuch - als Nichtunternehmer.

Unternehmer kraft Eintragung

Schließlich gelten als Unternehmer kraft Eintragung **Personen, die zu Unrecht ins Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln**. Die Bestimmung erfasst alle Fälle, in denen entweder eine Eintragung nicht rechtmäßig besteht oder bei denen nach Einstellen des Unternehmens die Löschung unterlassen wurde.

Firmenrecht: Änderungen

Mit dem neuen UGB kommt es auch zu wesentlichen Änderungen im Firmenrecht:

Protokollierungspflicht

Die **Eintragung** ins Firmenbuch ist **für natürliche Personen verpflichtend, wenn sie bilanzierungspflichtig** sind. Alle anderen Einzelunternehmer können sich freiwillig ins Firmenbuch eintragen und jederzeit auch wieder löschen lassen. Unternehmerisch tätige **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** sind bei Überschreiten der Bilanzierungsgrenze **ebenfalls verpflichtet**, sich als OG oder KG ins Firmenbuch eintragen zu lassen.

Firmenliberalisierung

Das neue Gesetz liberalisiert die Möglichkeiten zur Firmenbildung enorm. Künftig muss die Firma eines Unternehmers nur noch Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen. Das heißt: Es werden neben **Personen- auch Sach- und sogar Fantasiefirmen** erlaubt sein.

Auch in Hinblick auf die Wahl der **Firmenbezeichnung** gibt sich der Gesetzgeber liberal und setzt nur dort Grenzen, wo ein Name offensichtlich zur Irreführung geeignet ist. Und: Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften dürfen sich nicht mit Namen von Personen schmücken, die nicht unbeschränkt haften. Darüber hinaus hat jede Firma zwingend einen Zusatz zu enthalten, der über die Rechtsform des Unternehmens Auskunft gibt (für Einzelunternehmer: „eingetragener **Unternehmer**“ oder „e. U.“).

TIPP: Sichern Sie Ihren Firmenwortlaut rechtzeitig durch Schutz Ihrer Sach- oder Fantasiefirma ab!

Inhalt von Geschäftspapieren und Webseiten

Geschäftspapiere (dazu zählen auch E-Mails), Bestellscheine und Webseite eines eingetragenen Unternehmers haben zwingend folgende **Mindestinformationen** zu enthalten:

- Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, allenfalls Liquidationsstadium, Firmenbuchgericht, bei Einzelunternehmern den bürgerlichen Namen, bei Genossenschaften die Art der Haftung.

Für Kapitalgesellschaften gilt diese Regelung bereits ab 1. Jänner 2007, alle anderen Unternehmer müssen sich erst ab 1. Jänner 2010 daran halten.

Unternehmensveräußerung

Musste bisher im Fall eines Unternehmensüberganges der Erwerber für Schulden des Verkäufers als Haftender eintreten, kommt es nunmehr - so die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren - zu einem **automatischen Übergang der Rechtsverhältnisse vom Veräußerer auf den Erwerber**. Die neue Regelung setzt nicht mehr voraus, dass der Erwerber den Firmenwortlaut fortführt.

Der Veräußerer haftet weiterhin für Verbindlichkeiten aus dem Unternehmen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren fällig werden. Den betroffenen Vertragspartnern kommt ein **Widerspruchsrecht** zu. Geht ein Vertragsverhältnis aufgrund des Widerspruchs nicht auf den Erwerber über, haftet dieser dennoch für die Verbindlichkeiten, er kann die Haftung allerdings ausschließen.

Aus OEG und KEG wird OG und KG

Setzten OHG und KG bisher den Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes voraus, stehen eingetragene Personengesellschaften künftig für jeden - auch nichtunternehmeri-




schen - Zweck offen. Anstelle von OEG und OHG gibt es nun nur noch die „**Offene Gesellschaft**“ (**OG**), KG und KEG werden in der „**Kommanditgesellschaft**“ (**KG**) vereint. Diese Regelung betrifft auch bestehende OEG und KEG: Ab 1. Jänner 2007 werden sie zur OG bzw. KG. Für die Anpassung ihres Firmenwortlautes und die (gebührenfreie) Eintragung ins Firmenbuch gewährt der Gesetzgeber allerdings noch eine Frist bis 1. Jänner 2010. Neue Gesellschaften entstehen ab 1. Jänner 2007 nur mehr mit der Eintragung im Firmenbuch. Die Gültigkeit des neuen Gesetzes **setzt das bisherige Erwerbsgesellschaftengesetz außer Kraft**.

Hinsichtlich der Rechte von Personengesellschaften kommt es in vielen Details zu Anpassungen an die bisherige Vertragspraxis (z.B. Beteiligung nach festen Kapitalanteilen).

Vorschau auf TEIL 2

In CONSULTATIO NEWS 3/2006 informieren wir noch über folgende wichtige Änderungen:

- **Bilanzierungspflicht „NEU“**
ab EUR 400.000,- Umsatzerlöse
- **Anpassungen im Steuerrecht**
- **Neuerungen im Sonderprivatrecht** der Unternehmer 



STEUER & RECHT

Übertragung von Grundstücken Droht höhere Schenkungssteuer?

Erst vor wenigen Jahren ist das Vererben und Verschenken von Liegenschaften empfindlich teurer geworden. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Übertragung von Grundstücken wird seit 2001 nämlich auf Basis des dreifachen Einheitswertes bemessen. Nun droht neues „Unheil“.

Die aktuelle Besteuerungsbasis stellt häufig nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes der vererbten/verschenkten Liegenschaft dar. Der VfGH prüft derzeit, ob die begünstigte Besteuerung bei der unentgeltlichen Übertragung von Immobilien nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Es besteht nun die Gefahr, dass der **Verfassungsgerichtshof die diesbezüglichen Bestimmungen** im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz **aufheben wird**. Dies könnte dazu führen, dass in Zukunft der in aller Regel wesentlich **höhere Verkehrswert als Steuerbemessungsgrundlage** heranzuziehen ist.

TIPPS:

Wenn Sie in absehbarer Zeit eine Liegenschaft verschenken möchten, dann warten Sie lieber nicht auf die Entscheidung des VfGH. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. ☺



Mag. Erich WOLF

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-385
E-Mail: erich.wolf@consultatio.at

Das Risiko liegt beim Steuerpflichtigen

E-Banking: Achtung, Säumniszuschlag!

Electronic Banking ist in vielerlei Hinsicht einfach und bequem. Wenn es um Abgabenzahlungen an den Fiskus geht, birgt es aber auch Gefahren - und zwar keineswegs nur in Bezug auf die Sicherheit.

Sollte nämlich der Steuerpflichtige **unklare Verrechnungsanweisungen** tätigen oder sein **Geldinstitut beim Überweisen Fehler machen** und Abgaben deshalb verspätet am Konto der Finanz eintreffen, dann können **Säumniszuschläge** verhängt werden. So hat es der Verwaltungsgerichtshof jetzt entschieden. Der Steuerpflichtige

trägt beim E-Banking also die volle Verantwortung für die rechtzeitige Überweisung. Seien Sie daher besonders gewissenhaft:

- Achten Sie genau auf korrekte Angaben, wenn Sie Zahlungen an den Fiskus online beauftragen. Im Zweifelsfall erteilen Ihnen Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen gerne Auskunft darüber.
- Überprüfen Sie gegebenenfalls anhand Ihrer Kontoauszüge, ob Ihre Bank die entsprechenden Summen auch zeitgerecht abgebucht hat. ☺

Grundsatz von „Treu und Glauben“

Wann gilt die Auskunft des Finanzamtes?

In einer neuen Richtlinie hat der Finanzminister unter anderem festgelegt, unter welchen Umständen sich ein Steuerzahler auf die Auskunft der Finanzbehörde verlassen kann.

Wenn ein Unternehmer im Vertrauen auf die Rechtsrichtigkeit einer behördlichen Erledigung **Maßnahmen** gesetzt hat, dann ist es „sachlich unbillig“, wenn die Finanz später ihre Meinung ändert und Abgaben nachfordert.

Der Unternehmer erhält jedoch **nur dann Rechtssicherheit, wenn er alle** für die Beurteilung **wesentlichen Sachverhaltselemente gegenüber der Finanz offen gelegt** hat und die Auskunft nicht offensichtlich unrichtig ist. Zusätzlich muss der Unternehmer die **zuständige Abgabenbehörde** befragt haben, das ist in den meisten Fällen das **Betriebsfinanzamt**. Eine einzelne Erledigung des Bundesministeriums für Finanzen vermittelt nur dann Rechtssicherheit, wenn sie im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht worden ist. ☺

SOZIALVERSICHERUNG

Neue Regel, neue Fallen! Von „echten“ und „falschen“ Ferialpraktikanten



Werner GÖLLNER

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-239
E-Mail: werner.goellner@consultatio.at

Bis zum Sommer 2005 galt: Absolvierte ein Schüler oder Student ein unbezahltes Pflichtpraktikum, dann musste ihn die jeweilige Firma verpflichtend sozialversichern - auf Basis einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Das verringerte bei zahlreichen Betrieben die Bereitschaft, Praktikanten einzustellen - und bei den jungen Leuten wiederum die Chance auf einen passenden Praktikumsplatz. Der Gesetzgeber entschloss sich daher jetzt, die Pflichtversicherung für Ferialpraktikanten aufzuheben. Die neue Bestimmung gilt jedoch nur für „echte“, unbezahlte Praktika. Und sie bringt in Sachen Abgrenzung gegenüber „normalen“ Ferialjobs neue Stolpersteine.

Wer ist ein „echter“ Ferialpraktikant?

Das neue Gesetz legt folgende Voraussetzungen fest, unter denen ein Schüler oder Student als „echter“ Ferialpraktikant anzusehen ist:

- Er ist nachweislich **Studierender oder Schüler einer bestimmten Fachrichtung.**
- Er wird im Unternehmen **diesem Fach entsprechend eingesetzt.**
- Er **verrichtet im Betrieb eine von seinem Lehrplan bzw. seiner Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit.**

Treffen die oben genannten Voraussetzungen zu und bekommt der Praktikant kein (!) Entgelt (also auch keine freiwilligen Zuwendungen, Taschengeld etc.), dann ist er während seiner Tätigkeit unfallversichert. Der Arbeitgeber muss dafür keine Beträge leisten, seit 1. September 2005 entfällt auch die Anmeldung zur Versicherung.

WICHTIG:

Wird ein Schüler bzw. Student im Rahmen seines Praktikums jedoch **als Dienstnehmer beschäftigt** oder unterliegt er durch freiwillige Entgeltzahlung der Lohnsteuerpflicht, **muss ihn die Firma** bei der Gebietskrankenkasse **anmelden!** Ein solcher Ferialarbeiter oder -angestellter unterliegt dem Arbeitsrecht. Beachten Sie also unter anderem die Sonderzahlungs-, Urlaubs- sowie Entgeltansprüche gemäß Kollektivvertrag!

Hotel- und Gastgewerbe: Achtung, **Sonderregelung!** In der Hotellerie und im Gastgewerbe gelten eigene Bestimmungen: Dort **begründet jedes Ferialpraktikum ein Dienstverhältnis**, Volontariate sind ausgeschlossen! Der Arbeitgeber muss den entsprechenden Kollektivvertrag anwenden. Praktikanten haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Abzurechnen sind die jungen Ferialarbeiter in der Beitragsgruppe A1 oder D1.

TIPPS:

- **Schließen Sie eine schriftliche Vereinbarung ab, also entweder Ausbildungsvertrag (Ferialpraktikanten) oder Arbeitsvertrag (Ferialarbeitnehmer)**
- **Befristen Sie die Verträge**
- **Vereinbaren Sie auch mit Ferialarbeitnehmern eine Probezeit**
- **Beachten Sie arbeits- und steuerrechtliche Besonderheiten bei der Beschäftigung ausländischer Ferialpraktikanten**

Nähere Informationen geben Ihnen gerne Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen! ☺

Wichtige Zuverdienstgrenzen für Schüler und Studenten

Familienbeihilfe:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht in Sachen Zuverdienst keine Beschränkung. Hat ein Kind jedoch das 18. Lebensjahr bereits vollendet und bezieht es eigene Einkünfte, so darf sein zu versteuerndes Gesamteinkommen **EUR 8.725,- pro Jahr** nicht übersteigen. Wird der Grenzbetrag von EUR 8.725,- überschritten, besteht **für das gesamte (!) Jahr kein Anspruch** auf die Familienbeihilfe.

Studienbeihilfe:

Die Einkommensgrenze beträgt generell **EUR 5.814,- jährlich**. Sie erhöht sich, wenn der Student **ausschließlich unselbstständige** Einkünfte bezieht, auf **EUR 7.195,-**. Diese Erhöhung fällt weg, wenn man (auch nur in geringem Ausmaß) über andere Einkünfte verfügt - beispielsweise aus einer selbstständigen Tätigkeit. Die Jahresgrenze erhöht sich auch, wenn Studienbeihilfenbezieher für eigene Kinder Unterhalt leisten. **Pro Kind** macht die **Erhöhung** mindestens **EUR 2.762,-** aus. ☺



CONS INTERN



Mag. Christian MORITZ hat im April 2006 die **Steuerberaterprüfung erfolgreich abgelegt**. Die feierliche Angelobung findet am 19. Juni 2006 statt. CONSULTATIO NEWS gratuliert herzlich.

Der zielstrebige Mattersburger ist Absolvent der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaftsberatung und seit 2001 CONSULTATIO-Mitarbeiter. Mag. MORITZ ist in der CONSULTATIO vorwiegend in der Wirtschaftsprüfung sowie in der steuerlichen Beratung von KMUs und Freiberuflern tätig.

CONS TERMINE

30. JUNI 2006

Rückerstattung ausländischer Vorsteuern für 2005

Haben Sie als **heimische/r UnternehmerIn** außerhalb Österreichs ausländische Vorsteuern bezahlt, können Sie sich in vielen Ländern diese Vorsteuern für 2005 bis **spätestens 30. Juni 2006** rückerstatten lassen. Die Frist ist in der Regel nicht verlängerbar. Wenn Sie den Antrag auf Rückerstattung stellen, müssen Sie die Originalrechnungen vorlegen. Die Erstattungsformulare sind großteils im Internet verfügbar. Die LINKS dazu finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE. **Ausländische UnternehmerInnen** können sich österreichische Vorsteuern für 2005 ebenfalls nur bis 30. Juni 2006 zurückholen, und zwar beim Finanzamt Graz-Stadt. **Weisen Sie Ihre ausländischen Kunden auf diese Möglichkeit hin. Die CONSULTATIO übernimmt gerne die Verfahrensabwicklung.**

Letzter Aufruf: Vereinsstatuten anpassen

Das Vereinsgesetz 2002 hat für die Vereinsstatuten Mindestinhalte festgelegt. Die Frist für die Anpassung bestehender Statuten läuft noch bis 30. Juni 2006. Notwendige Änderungen müssen bis dahin in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Überprüfen Sie Ihre Vereinsstatuten. Die CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gerne dabei.

21. SEPTEMBER 2006

Vorankündigung CONSULTATIO Betriebsprüfungs-Seminar

Wer gerät ins Visier der Finanz? Was ist zu tun, wenn der Prüfer drei Mal klingelt? Wie geht man mit dem Prüfer um? Wo sind Ihre Schwachstellen? Und, und, und... Bereiten Sie sich optimal auf den Tag X vor und kommen Sie zum CONSULTATIO Seminar. Die Teilnahme ist für CONSULTATIO KlientInnen kostenlos.

Ort: Seminarraum CONSULTATIO, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7

Zeit: 15.00 - 18.00 Uhr

Anmeldung: Fax 01/27775-279, Tel 01/27775-259, E-Mail: office@consultatio.at

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS

Karl HEINZ vertreibt in der Bundeshauptstadt exklusiven **Modeschmuck**. Produziert wird Karls Ware ausschließlich von der **KLUNKEREI KATASTROWSKI**. Die **Klunkerei legt** ihm nun für ihre umfangreichen Lieferungen **folgende Rechnungen:**

- a) EUR 10.000,- plus 20 % Umsatzsteuer am 30. Juni 2006
- b) EUR 9.000,- plus 20 % Umsatzsteuer am 31. Juli 2006
- c) EUR 8.000,- plus 20 % Umsatzsteuer am 31. August 2006

Alle drei Rechnungen weisen **sämtliche im § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorgesehene Rechnungsmerkmale auf - mit einer Ausnahme**. Die UID-Nummer des Leistungsempfängers fehlt.

Unsere Frage: **Welchen Betrag kann Karl HEINZ nun bei den einzelnen Rechnungen als Vorsteuer geltend machen?**

Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 2/2006“.



IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang ZWETTLER, Dr. Georg SALCHER

Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Hubert CELAR, Mag. Erich WOLF, Mag. Gerald FINGERHUT, Werner GÖLLNER, Mag. Barbara DIETL, Mag. Christian KRAXNER, Mag. Peter KOPP

Lektorat: Mag. Andrea SCHALLER

Grafik: Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, agentur@feldmann.net, www.feldmann.net

Fotos: Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT, Dr. Wilma Dehn

Druck: Holzhausen Druck + Medien
Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, <http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien.
Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.